

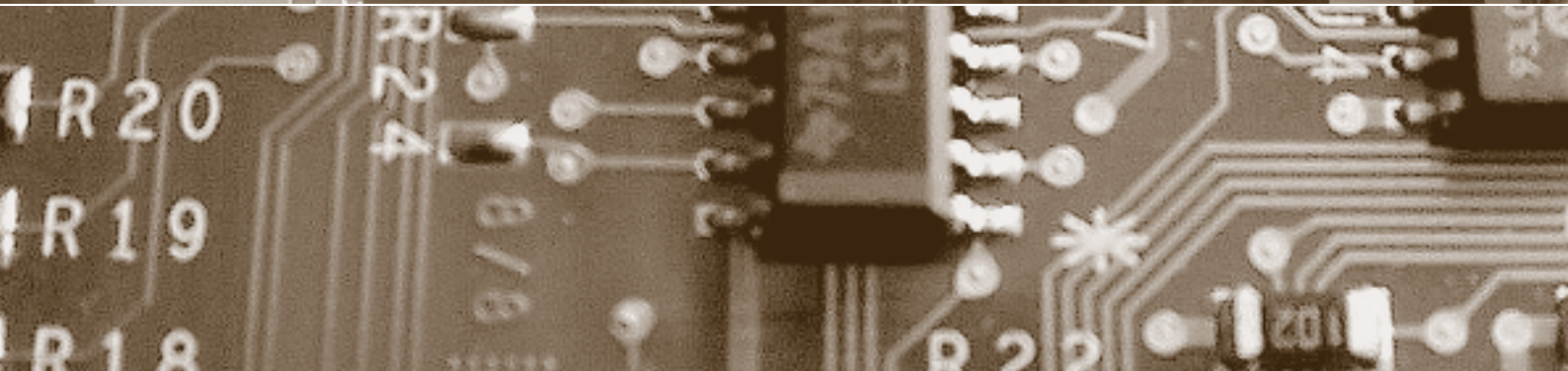
Schwerpunkt:

Online-Marketing

fokus: Herausforderung Online-Marketing

fokus: Eine Balance zwischen Nutzen und Schutz

report: Google Street View: On the road again?



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Online-Marketing

auftakt

Compliance-Fragen auch beim Staat

von Isaac Reber Seite 93

Online-Marketing auf dem Prüfstand

von Bernhard M. Hämmerli Seite 96

Herausforderung Online-Marketing

von Tobias Kollmann/
Julia Tanasic Seite 98

Online-Marketing – Trends und Prognosen

von Leonardo Kopp Seite 104

Online-Marketing und Datenschutz

von Rolf H. Weber Seite 110

Eine Balance zwischen Nutzen und Schutz

von Marc Langheinrich/
Günter Karjoth Seite 116

Mit dem Online-Marketing werden eigene Mechanismen für die Absatzpolitik in der Net Economy entwickelt. Angepasste und neue Marketinginstrumente zielen im Online-Marketing auf die Ermöglichung einer Integration des Kunden und auf eine verbesserte Kundenansprache durch Personalisierung und Individualisierung.

Herausforderung Online-Marketing

Die Zahl von Online-Marketing-Vorkehren steigt rasant an. Dadurch erhöhen sich die Risiken für die Einhaltung der Datenschutzprinzipien. Der Gesetzgeber dürfte oft zu spät sein. Können neue rechtliche Rezepte – zum Beispiel die Fruchtbarmachung des UWG – helfen?

Online-Marketing und Datenschutz

Aus Sicht der Webseiten-Besitzer ist Web Tracking wünschenswert. Aus Sicht der Benutzer sind grössere Benutzerprofile problematisch, da sie Beziehungen enthalten können, die nicht an Unbekannte gelangen sollten. Wie funktioniert Web Tracking, welche Daten können gesammelt werden und welche Möglichkeit gibt es, sich dem zu entziehen?

Eine Balance zwischen Nutzen und Schutz

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Rubrikenredaktorin: Dr. iur. Sandra Husi-Stämpfli

Zustelladresse: Redaktion digma, c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit, Kirschgartenstrasse 7, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 270 17 70, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 19, Fax +41 (0)44 200 29 08, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com



Informationssicherheit in der Gesetzgebung

Informationssicherheitserlasse und Selbstregulierungsstandards helfen, die aufgrund der voranschreitenden Informatikdurchdringung von Verwaltungs- und Geschäftsprozessen bestehenden Risiken zu minimieren. Was sollten die Erlasse regeln?

Rechtsetzung Informationssicherheit in der Gesetzgebung

von Barbara Widmer

Seite 124

Forschung Bürgersicht auf Sicherheit und Privatheit

von Michael Friedewald/
Johann Čas

Seite 130

Google Street View: On the road again?

Das Bundesgericht hat sein Urteil über Google Street View gefällt. Der Beitrag stellt die Entscheidung dar, die dem EDÖB in fast allen Punkten Recht gibt und von den Medien trotzdem als Sieg von Google beschrieben wurde. Ausserdem wird auf kritische Punkte hingewiesen.

Rechtsprechung Google Street View: On the road again?

von Amédéo Wermelinger

Seite 134

Aus den Datenschutzbehörden

Wer ist neu zur Datenschutzbeauftragten gewählt worden? Welche Themen haben Datenschutzbehörden im letzten Quartal bearbeitet? Die neue Unterrubrik berichtet über Personelles und Aktuelles aus der Datenschutzzsene



privatim

Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Husi-Stämpfli

Seite 140

ISSS

Bring your own device: Chancen und Risiken

von Daniel Graf

Seite 142

agenda

Seite 143

Online-Marketing

Warum nervt Online-Marketing eigentlich so? Unser Cartoonist erklärt es Ihnen.

schlussstakt

Ansichten über Strassen und Hecken

von Bruno Baeriswyl

Seite 144

cartoon

von Reto Fontana



privatim

Aus den Datenschutzbehörden



*Sandra Husi-Stämpfli, Dr. iur., juristische Mitarbeiterin beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Basel
sandra.husi@dsb.bs.ch*

Was gibt es wieder Neues aus der Datenschutzszene?

Kantone Basel-Stadt und Zürich

Im Juni 2012 besuchten die Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt und Zürich den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit, Edgar Wagner, in Mainz, um sich mit ihm und seinem Team über die Thematik «Datenschutz an Schulen» auszutauschen. Das hiesige Projekt «Medienkompetenz macht Schule» sensibilisiert Schülerinnen und Schüler zwischen der 6. und der 9. Klasse für einen bewussten Umgang mit den eigenen Daten bei der Nutzung der neuen Medien¹. Die Datenschutzbeauftragten unterstrichen anlässlich des zweitägigen Austausches, dass der moderne Bildungsauftrag der Schulen auch Datenschutz und Medienkompetenz umfassen müsse.

Kanton Genf

Das Genfer Parlament hat das Budget der Datenschutzbeauftragten (Préposée de la protection de données et de transparence) um CHF 300 000 gekürzt und damit das Sekretariat faktisch gestrichen². Sowohl privatim wie auch der EDÖB³ haben ihre

Besorgnis über diese Entwicklung gegenüber Regierung und Parlament ausgedrückt und darauf hingewiesen, dass eine wirksame Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungstätigkeit, wie sie auch aufgrund internationaler Verpflichtungen besteht, durch die Reduktion der Kapazitäten erheblich gefährdet ist.

Canton du Genève

Le 30 mai 2012, la Commission des finances du parlement cantonal a entériné définitivement la décision de supprimer CHF 300 000, correspondant aux ressources attribuées, selon la loi, au secrétariat permanent du PPDT. privatim et le Préposé fédéral ont exprimé leur inquiétude de la situation⁴: la décision du parlement va compromettre les activités de surveillance et de conseil juridique. La réduction du budget ne respecte également pas les obligations internationales qui demandent que les autorités de protection des données soient dotées des ressources suffisantes pour accomplir leur tâche.

Kanton Tessin

Am 1. Juni 2012 wurde das Tessiner Gesetz vom 15. März 2011 über die Archivierung⁵ samt dazugehöriger Verordnung vom 28. März

2012⁶ in Kraft gesetzt. Mit der gleichen Vorlage wurde auch das Tessiner Datenschutzgesetz⁷ angepasst. Mit diesen punktuellen Änderungen wurde eine weitere Harmonisierung mit dem DSG des Bundes angestrebt.

Kanton Zug

Der Regierungsrat hat im Juli 2012 den Entwurf des «Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)» in die öffentliche Vernehmlassung gegeben⁸.

Der Entwurf umfasst nur zwanzig Paragraphen, eine Verordnung ist nicht vorgesehen. Immerhin ist der Geltungsbereich umfassend ausgelegt, es sind grundsätzlich auch Dokumente des Kantonsrats, des Regierungsrats und des Gemeinderats zugänglich. Das Öffentlichkeitsgesetz soll aber nur für Dokumente gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden. Der Verwaltung sind zudem keine Fristen vorgegeben, innert welcher Gesuche um Zugang zu Dokumenten zu behandeln sind. Das Gesetz sieht nur vor, die Behörde habe «möglichst rasch» zu entscheiden; klare Fristen wären allerdings aus Sicht des Datenschutzbeauftragten zwingend erforderlich.

Grundsätzlich soll das Zugangsverfahren kostenlos sein.



Bei erheblichem Arbeitsaufwand kann die Verwaltung jedoch kostendeckende Gebühren verlangen.

Der Datenschutzbeauftragte beanstandet unter anderem Folgendes:

- Dem Datenschutzbeauftragten sind im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes keinerlei Aufgaben oder Funktionen übertragen. So ist insbesondere kein Schlichtungsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll das Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommen. Dies führt bei teilweiser oder vollständiger Zugangsverweigerung durch die Verwaltung zu zeitraubenden und kostspieligen Verfahren. Effizienter und bürgerfreundlicher wäre ein Schlichtungsverfahren vor dem DSB, wie es auch der Bund kennt.

- Der Zugang zu Dokumenten ist dann ausgeschlossen, wenn die Behörde Dritten vorgängig diesbezüglich Vertraulichkeit zugesichert hat. Mit dieser Regelung hat es die Behörde in der Hand, ganze Kategorien dem Zugang zu entziehen. Eine solche Vertraulichkeitsergewährung ist abzulehnen.

- Können Personendaten Dritter nicht anonymisiert werden, sind Letztere anzuhören. Verursacht dies einen grossen Aufwand, kann auf die Anhörung verzichtet werden. Damit wird der Anspruch auf rechtliches Gehör Betroffener verletzt. Auf die Anhörung ist nur dann zu verzichten, wenn sich die Betroffenen nicht fristgerecht äussern.

- Archivierte Unterlagen unterliegen ebenfalls dem Öffentlichkeitsgesetz. Damit werden die Schutzfristen des Archivrechts ausgehebelt. Die Zugänglichkeit archivierter Unterlagen hat sich nach dem

speziellen Recht, somit nach dem Archivrecht zu richten. Der DSB hat im Rahmen des internen Mitberichtsverfahrens zudem verlangt, dass bezüglich Vollzug, Wirksamkeit und Kosten (wie beim Bund) regelmässig Bericht zu erstatten sei. Auch diesen Vorschlag hat der Regierungsrat jedoch abgelehnt.

Der Entwurf zu einem Zuger Öffentlichkeitsgesetz ist keine bürgerfreundliche Lösung, die das Verwaltungshandeln transparenter machen wird. Es kann vermutet werden, dass der Regierungsrat eigentlich am bisherigen System nichts ändern will.

Kanton Zürich

- Die Organisation des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ist weiterhin nach ISO 9001 zertifiziert: Im Juni 2012 wurde das Qualitätsmanagementsystem durch einen externen Audit überprüft und konnte erfolgreich rezertifiziert werden.

- Wie bereits in früheren Jahren hat der Datenschutzbeauftragte wiederum eine Kundebefragung durchgeführt. Insgesamt wurden mehr als 300 Kundinnen und Kunden angeschrieben, von denen fast die Hälfte – nämlich 48,7% – geantwortet haben, was eine

sehr erfreuliche Rücklaufquote darstellt. Die Antwortenden haben sich bei ihrer Bewertung in etwa zu gleichen Teilen auf eine Stellungnahme (22%), eine telefonische (27%) beziehungsweise schriftliche (22%) Beratung oder eine (Vorab-) Kontrolle (18%) bezogen. Besucher(innen) von Seminaren/Kursen und Bezüger(innen) von Informationsangeboten machten zusammen 10% aller Antwortenden aus. Die Gesamtzufriedenheit der Kund(inn)en fällt mit einer Note von 4.9 auf einer sechsstufigen Skala gut aus. Die höchsten Werte werden bei der Freundlichkeit mit der sehr guten Note 5.3 erreicht. Die Bewertungen der übrigen Aspekte sind alle ebenfalls erfreulich ausgefallen und liegen nahe beieinander: Fachkompetenz und telefonische Erreichbarkeit während der Geschäftsstunden (je 5.1), Termintreue (5.0) und Beratungskompetenz (4.9).

- Der Datenschutzbeauftragte hat ein Merkblatt für öffentliche Organe, welche Cloud Services evaluieren oder solche bereits nutzen, publiziert⁹. Ebenso hat er eine Checkliste mit «7 goldenen Regeln für die Smartphone-Sicherheit» publiziert¹⁰. ■

Fussnoten

- ¹ Siehe dazu auch die Angebote von <<http://www.clicksafe.de>> und von <<http://www.watchyourweb.de>>.
- ² SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Aus den Datenschutzbehörden, digma 2012, 88.
- ³ <http://www.ge.ch/ppdt/doc/PPDT_bulletin_informations_no_19_juillet_2012_P.pdf>.
- ⁴ ibid.
- ⁵ Legge del 15 marzo 2011 sull'archiviazione e sugli archivi pubblici (LArch, RL 1.6.2.1).
- ⁶ Regolamento del 28 marzo 2012 di applicazione della legge sull'archiviazione e sugli archivi pubblici (RLArch, RL 1.6.2.1.1).
- ⁷ Legge del 9 marzo 1987 sulla protezione dei dati personali (LPDP, RL 1.6.1.1).
- ⁸ Vernehmlassungsfrist: 5. November 2012; die Unterlagen sind auf der Website der kantonalen Verwaltung veröffentlicht.
- ⁹ <<http://www.datenschutz.ch>> – Rubrik Formulare und Merkblätter.
- ¹⁰ <<http://www.datenschutz.ch>> – Rubrik Veröffentlichungen.

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 